

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FELDBINDER – GRUPPE

bestehend aus der

Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH
Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG
STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH

für den Verkauf, die Lieferung und die Vermietung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, einschließlich Bahnfahrzeugen,
für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie für Lieferungen von Ersatzteilen und Dienstleistungen

Stand: 21. März 2011

Inhalt

1. Allgemeines
2. Angebote und Preise
3. Vertragsschluss und -inhalt
4. Ausführrechtliche Bestimmungen
5. Lieferung, Mitwirkungspflichten des Bestellers
6. Abnahme / Untersuchungs- und Rückgepflichtung
7. Gefährübergang
8. Zahlungsbedingungen
9. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht
10. Gewährleistung / Sachmängelhaftung
11. Vermietung / Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe
12. Verkauf an Leasinggesellschaften
13. Haftung
14. Herstellerhinweise auf dem Vertragsgegenstand
15. Verschiedenes

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Aufträge werden nur unter Geltung nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS gelten nur, wenn dies von Feldbinder ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Nachstehende Bedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn FELDBINDER in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des BESTELLERS die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von FELDBINDER enthalten (z. B. Kostenvoranschläge, Konstruktionszeichnungen etc.) dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben; an diesen Unterlagen behält sich FELDBINDER ggf. sämtliche bestehenden Eigentums- und Urheberrechte vor. Ein Zurückbehaltungsrecht des BESTELLERS an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Sofern Feldbinder vom BESTELLER bestellte Materialien, Teile oder sonstige Produkte bearbeitet oder einsetzt, hat der BESTELLER Feldbinder eine gesonderte schriftliche Anleitung über den Anwendungsbereich und den Umgang mit diesen Produkten zu übermitteln. Die Prüfung dieser Produkte im Wareneingang lässt die Verpflichtung des BESTELLERS zur Bereitstellung ordnungsgemäßer Produkte und seine Verantwortlichkeit hierfür unberührt. Bei Instandsetzungs- und Reparaturaufträgen darf FELDBINDER Probefahrten durchführen.
- 1.4 Sofern in diesen Geschäftsbedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt bei Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Datenübertragung.
- 1.5 Die Straßenfahrzeuge (Aufbauten, Anhänger, Containerchassis), Container, Bahnfahrzeuge (Waggons), Ersatzteile oder sonstige Lieferungen und Leistungen von FELDBINDER, die Gegenstand des Vertrages mit dem BESTELLER sind, werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als Vertragsgegenstand bzw. Vertragsgegenstände bezeichnet.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Feldbinders Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) und etwaige sonstige Kosten (z. B. Transport- oder Verpackungskosten, Verlade-, Fracht- und Zollspsen, Überweisungskosten) gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des BESTELLERS.
- 2.3 Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen dieser Kostenbasis zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferzeitpunkt ist Feldbinder nach Ablauf von vier Wochen nach Auftragsbestätigung berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. FELDBINDER wird dem BESTELLER die Änderungen der Kostenbasis auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, welche den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder den Anstieg der Preise für gleichartige Produkte im selben Zeitraum nicht unwesentlich übersteigt, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Er ist ferner ohne Wirkung, wenn Feldbinder unverzüglich nach Eingang des

Rücktritts erklärt, dass FELDBINDER auf der Durchführung des Vertrages zu den ursprünglich vereinbarten Preisen besteht. Diese Preisanpassungsklausel gilt nicht für Bahnfahrzeuge.

- 2.4 Soll die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, und haben sich in der Zwischenzeit Feldbinders Listenpreise verändert, dann darf Feldbinder anstelle des vereinbarten Preises einen um die prozentuale Veränderung der Listenpreise veränderten Preis verlangen, ohne dass dem BESTELLER ein Rücktrittsrecht deshalb zusteht, es sei denn, dass zuvor etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Preisanpassungsklausel gilt nicht für Bahnfahrzeuge.

- 2.5 Kostenvoranschläge sind nach Aufwand zu vergüten.

3. Vertragsschluss und -inhalt

- 3.1 Der BESTELLER ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.
- 3.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Feldbinder die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Eine Aufforderung FELDBINDERS, ein Exemplar der Auftragsbestätigung unterzeichnet zurückzusenden, erfolgt dabei nur aus Gründen der Beweiserleichterung.
- 3.3 Für Art und Umfang der Pflichten FELDBINDERS ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch FELDBINDER maßgeblich, sofern nicht der BESTELLER unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. FELDBINDER weist den BESTELLER bei Übersendung der Auftragsbestätigung hierauf gesondert hin. Mündliche Erklärungen sind in jedem Fall unverbindlich.
- 3.4 Angaben über Leistungen, Gewichte, Nutzlast, Volumen usw. gelten als annähernd im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen. Handelsübliche Design-, Konstruktions-, Material-, Farb- und Formänderungen bzw. -abweichungen behält sich Feldbinder bis zur Lieferung vor.
- 3.5 Sämtliche Dokumente und Unterlagen in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von FELDBINDER (zum Beispiel Packlisten, Bedienungsanleitungen etc.) sind nur in deutscher Sprache verfasst, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.6 Stellt sich bei Fertigungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- oder Umbauarbeiten heraus, dass der Umfang der notwendigen Arbeiten gegenüber dem Angebot notwendigerweise größer wird oder weitere Teile ausgewechselt werden müssen, ist das Einverständnis des BESTELLERS einzuholen, es sei denn, es handelt sich bei den Mehrkosten gegenüber der Angebotssumme um eine nur geringfügige Erhöhung. Stimmt der BESTELLER der Werkleistung in dem vorgeschlagenen Umfang nicht zu, so hat er nur die von Feldbinder erbrachten sowie die für die Wiederherstellung des alten Zustandes und der Wiederherstellung der allgemeinen Fahrfähigkeit des Vertragsgegenstandes erforderlichen Arbeiten nach Stunden und Material zu vergüten.
- 3.7 Feldbinder hat das Recht, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des BESTELLERS, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit, in Frage stellen. Feldbinder ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der BESTELLER falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder die Kreditwürdigkeit nach zuverlässiger Auskunft objektiv nicht gegeben ist. Ersatzansprüche des BESTELLERS aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.
- 3.8 Erklärt sich FELDBINDER nach Vertragsschluss auf Wunsch des BESTELLERS ausnahmsweise mit der Stornierung eines Vertrages einverstanden, so geschieht dies nur gegen Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 20% des Netto-Auftragswertes. Die einvernehmliche Stornierung erfolgt dabei nur aus Kulanz von FELDBINDER; ein Anspruch des BESTELLERS auf einvernehmliche Stornierung eines Vertrages besteht nicht.

4. Ausführrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Wenn eine erforderliche Ausführungsgenehmigung nicht erteilt wird oder die Voraussetzungen für eine bereits erteilte Ausführungsgenehmigung nachträglich entfallen, ohne dass FELDBINDER dies zu vertreten hat, oder wenn der BESTELLER auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste aufgeführt ist oder dort nach Vertragsschluss aufgeführt wird, so steht FELDBINDER ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Der BESTELLER wird FELDBINDER unverzüglich schriftlich über jegliche relevante Umstände in diesem Zusammenhang informieren. Die Terminierung verschiebt sich in angemessener Weise im Verhältnis zu der zeitlichen Verzögerung, die aus der nachträglichen Überprüfung der Voraussetzungen resultiert.

4.2 Macht FELDBINDER von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Ziffer 4.1 gebrauch, haftet der BESTELLER für jegliche unmittelbare und mittelbare Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn, Geldbußen, Rechtsverfolgungskosten etc.), die FELDBINDER aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen. In diesem Fall ist der BESTELLER nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung zurück, soweit FELDBINDER diese nicht mit etwaigen Gegenansprüchen verrechnet hat; dem BESTELLER stehen keine weiteren Ansprüche gegen FELDBINDER zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

4.3 Die von FELDBINDER gelieferten Vertragsgegenstände sind zum Verbleib in dem mit dem BESTELLER vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der BESTELLER verpflichtet sich zu beachten, dass die Wiederausfuhr der Vertragsgegenstände den Außenwirtschaftsgesetzen und Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, des Lieferungslandes sowie ggf. anderer Länder unterliegen und danach für den BESTELLER genehmigungspflichtig sein kann. Es obliegt dem BESTELLER, sich über das im Einzelfall maßgebliche Außenwirtschaftsrecht zu informieren und die ggf. erforderlichen Genehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

4.4 Für die Einhaltung sämtlicher Einfuhr- und Zulassungsbestimmungen sowie für die Beschaffung von eventuell erforderlichen technischen Zulassungen oder Betriebsgenehmigungen etc. hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Ländern außerhalb von Deutschland ist allein der BESTELLER verantwortlich. Die Nichterteilung von Zulassungen, Genehmigungen etc., die eventuell zur Verwendung der Ware außerhalb von Deutschland erforderlich sind, stellt insbesondere auch keinen Mangel, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund für den BESTELLER dar. Auf Wunsch wird FELDBINDER den BESTELLER jedoch bei der Beschaffung solcher Zulassungen etc. unterstützen, indem FELDBINDER Unterlagen über die Vertragsgegenstände zur Verfügung stellt; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen etc.) gehen zu Lasten des BESTELLERS.

5. Lieferung, Mitwirkungspflichten des BESTELLERS

5.1 Bei von Feldbinder genannten Terminen handelt es sich stets um unverbindliche Angaben, es sei denn, Lieferfristen oder -termine sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden.

5.2 Lieferfristen beginnen erst nach dem Eingang sämtlicher Bestellsunterlagen, Leistung der vereinbarten Anzahlungen, Vorliegen einer Finanzierungsbestätigung und einwandfreier Klärung aller technischer Einzelheiten, bzw. die Liefertermine verschieben sich, wenn die vorgenannten Mitwirkungshandlungen nicht vereinbarungsgemäß vorgenommen werden. Der neue Liefertermin kann sich dabei auch länger verschieben als die Verzögerung der Mitwirkungshandlung des BESTELLERS andauerte. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ebenfalls zu einer angemessenen Terminverschiebung.

5.3 Unterlässt der BESTELLER die Vornahme von Mitwirkungshandlungen, die zur Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind (z.B. Mitteilung der Fahrzeugspezifikationen, Klärung von technischen Einzelheiten), kann FELDBINDER nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, einschließlich des entgangenen Gewinns.

5.4 Der BESTELLER kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Feldbinder schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf dieser Lieferfrist kommt Feldbinder in Verzug, es sei denn, FELDBINDER hat die Nichtleistung nicht zu vertreten.

5.5 FELDBINDERS Leistungsverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Versandstörungen, technisch bedingten Betriebsunterbrechungen, Krieg, Streik, Aussperrung, ungenügender Zufuhr von Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und vergleichbaren Ereignissen), sofern sie nicht von FELDBINDER zu vertreten sind, sowie im Fall einer nicht von FELDBINDER zu vertretenen, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung. FELDBINDER wird den BESTELLER in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. In diesen Fällen ist Feldbinder berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse andauern, jedoch höchstens um vier Monate. Bei einer dauerhaften oder länger als vier Monate andauernden Leistungsstörung ist FELDBINDER berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der BESTELLER nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich zurück; Schadensersatzansprüche stehen dem BESTELLER daraus nicht zu.

6. Abnahme / Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

6.1 Der BESTELLER ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand selbst oder durch eine beauftragte Person innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige in den Werkstätten von FELDBINDER auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen und abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.2 Offensichtliche Mängel hat der BESTELLER gegenüber FELDBINDER unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Werktagen anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der BESTELLER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung des Mangels Feldbinder schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.

6.3 Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen bzw. genehmigt, wenn der BESTELLER den Vertragsgegenstand nicht innerhalb der 14-tägigen Frist im Sinne von Ziffer 6.1 abnimmt bzw. untersucht.

6.4 Kommt der BESTELLER seiner Verpflichtung zur Abnahme innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht nach und ist in der Nichtabnahme zugleich eine Pflichtverletzung zu sehen, so ist Feldbinder nach Ablauf einer von FELDBINDER schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der BESTELLER ernsthaft und endgültig die Abnahme verweigert. Weitergehende Ansprüche von

FELDBINDER bleiben unberührt.

6.5 Kommt der BESTELLER in Annahmeverzug, so ist FELDBINDER berechtigt, Ersatz für die ihr hierdurch entstehenden Mehraufwendungen oder wahlweise 0,1 % des Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Woche als pauschalen Aufwendungsersatz zu verlangen. Während des Annahmeverzuges des BESTELLERS haftet FELDBINDER nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche von FELDBINDER wegen schuldhafter (Neben-)Pflichtverletzungen des BESTELLERS bleiben hiervon unberührt.

6.6 Ziffer 6.5 gilt entsprechend bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung, sofern Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, sowie bei der Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch den Besteller, z.B. wenn der Besteller Spezifikationen oder das Fahrgestell, die zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes benötigt werden, nicht bereitstellt.

6.7 Wenn FELDBINDER den Vertragsgegenstand nach Bezahlung auf Wunsch des BESTELLERS noch weiter kostenfrei auf FELDBINDERS Gelände verwahrt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands am ursprünglich vereinbarten Abnahmetermin auf den BESTELLER über. Während der Verwahrung haftet FELDBINDER nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme oder der Übergabe auf den BESTELLER über. Der Abnahme oder Übergabe steht es gleich, wenn sich der BESTELLER im Verzug der Abnahme befindet. Eine Versicherung des Vertragsgegenstandes durch FELDBINDER erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Kosten des BESTELLERS.

7.2 Ziffer 7.1 gilt auch dann, wenn FELDBINDER vereinbarungsgemäß die Kosten für die Versendung des Vertragsgegenstandes trägt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der BESTELLER 40 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der gesamte Restbetrag ist bei Abnahme oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Ersatzteil- und Reparaturrechnungen sind bei Übergabe der Teile bzw. bei Abnahme des Reparaturgegenstandes oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. FELDBINDER ist erst dann zur Leistung verpflichtet, wenn der BESTELLER seine Zahlungsverpflichtungen, einschl. etwaiger Nebenforderungen, vollständig erfüllt hat.

8.2 Die Entgegennahme von Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme dieser Zahlungsmittel besteht nicht. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des BESTELLERS.

8.3 Der BESTELLER hat während des Verzugs eine Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von FELDBINDER bleiben unberührt.

8.4 Ratenzahlungen werden von FELDBINDER grundsätzlich nicht akzeptiert, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Sind Ratenzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, sobald der BESTELLER mit einer Rate länger als 7 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

8.5 Kommt der BESTELLER mit Zahlungen - bei Vereinbarung von Ratenzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten oder insgesamt mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht - in Verzug, kann Feldbinder dem BESTELLER eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Feldbinder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der BESTELLER ernsthaft und endgültig die Zahlung verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

9. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

9.1 Feldbinder behält sich an allen Vertragsgegenständen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher FELDBINDER aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller oder mit dessen verbundenen Unternehmen zustehenden Forderungen nebst Zinsen und etwaiger bis dahin entstandener Kosten vor (im Folgenden auch: Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt besteht auch für Forderungen, die Feldbinder gegen den BESTELLER nachträglich erwirbt, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen.

9.2 Der BESTELLER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts der BESTELLER zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt. Kommt der BESTELLER mit Zahlungen in Verzug oder verletzt er seine vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise, ist Feldbinder nach Ablauf einer erfolglos gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

9.3 Tritt Feldbinder vom Vertrag zurück und verlangt die Herausgabe der Vorbehaltsware, ist der BESTELLER verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben. Auf Wunsch des BESTELLERS, der nur unverzüglich nach Zurücknahme der Vorbehaltsware geäußert werden kann, ermittelt ein Sachverständiger des Karosseriebauhandwerkes im Einvernehmen mit einer von der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH zugelassenen Stelle den Schätzwert (bei Bahnfahrzeugen ein hierfür anerkannter Sachverständiger). Feldbinder ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu diesem Schätzwert in Anrechnung zu bringen.

9.4 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der BESTELLER. FELDBINDER kann entweder die ihr tatsächlich entstandenen Verwertungskosten oder wahlweise eine Pauschale für die Verwertungskosten in Höhe von 15 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer vom BESTELLER ersetzt verlangen. Der Erlös wird dem BESTELLER nach Abzug der Kosten und

sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen in Anrechnung gebracht.

9.5 Liefert Feldbinder Aufbauten oder Zubehör (Ladebordwände, Kühlaggregate usw.), so besteht der Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand, wenn dieser vom (Bahn-) Fahrzeug bzw. dessen Untergestell/Unterbau (nachfolgend "Fahrzeug(e)") getrennt werden kann, ohne dass durch die Trennung der Aufbau oder das Fahrzeug zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Der BESTELLER erkennt an, dass der Vertragsgegenstand nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges ist oder wird. Liefert Feldbinder Aufbauten, die derart mit dem Unterbau und/oder dem übrigen Fahrzeug verbunden sind, dass sie nicht getrennt werden können, ohne dass durch die Trennung der Aufbau oder das Fahrzeug zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden (wesentliche Bestandteile), so gilt:

a) Wenn das für die Montage des Vertragsgegenstandes bestimmte Fahrzeug im Vorbehalts- oder Sicherungseigentum eines Dritten steht: Der BESTELLER hat dafür zu sorgen, dass der Dritte Feldbinder Vorbehalts-Miteigentum bzw. Sicherungs-Miteigentum einräumt, und zwar im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem für die Montage bestimmten Fahrzeug. Er hat darüber eine schriftliche Erklärung des Dritten beizubringen. Soweit vorhanden, hat der BESTELLER sicherzustellen, dass der Dritte den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief direkt Feldbinder aushändigt. Feldbinder ist berechtigt, sich wegen der Vereinbarung und späteren Abwicklung des Vorbehalts- bzw. Sicherungs-Miteigentums unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung zu setzen. Das Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentum von FELDBINDER bleibt auch bestehen, wenn das Recht des Dritten endet, in diesem Fall gilt Ziffer 9.5.b;

b) Wenn das für die Montage des Vertragsgegenstandes bestimmte Fahrzeug im Eigentum des BESTELLERS steht: Der BESTELLER ist verpflichtet, Feldbinder das Sicherungs-Miteigentum an dem gesamten Fahrzeug einschließlich Aufbau zu übertragen, und zwar im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem für die Montage bestimmten Fahrzeug, und während der Dauer des Sicherungs-Miteigentums im Verhältnis zu Feldbinder das Fahrzeug lediglich leihweise zu benutzen. Die Sicherungsübergangung und die Vereinbarung des Leihverhältnisses gelten als vollzogen, wenn das Fahrzeug dem BESTELLER zwecks Übernahme, ggf. unter Zurückbehaltung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefes, ausgehändigt wird.

9.6 Der BESTELLER ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern:

a) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verarbeitung, Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübergangung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ohne schriftliche Zustimmung von Feldbinder unzulässig. Die Vorbehaltsware darf nicht ohne schriftliche Genehmigung von Feldbinder aus der Bundesrepublik Deutschland entfernt werden;

b) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für Feldbinder vorgenommen. An der neuen Sache entsteht für Feldbinder ein Sicherungs-Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Preis, der dem BESTELLER berechnet wurde;

c) Solange Felbinders Forderungen noch nicht vollständig bezahlt sind, tritt der BESTELLER schon jetzt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Feldbinder ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet wurde;

d) Bei Straßenfahrzeugen: Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes Feldbinder zu. Der BESTELLER ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief Feldbinder ausgehändigt wird.

9.7 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware bzw. des Sicherungs-Miteigentums oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt, hat der BESTELLER FELDBINDER unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt Felbinders hinzuweisen. Der BESTELLER trägt alle erforderlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Vorbehaltsware bzw. des Sicherungs-Miteigentums aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9.8 Der BESTELLER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. das Sicherungs-Miteigentum in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Erforderlich werdende Reparaturen sind sofort von Feldbinder oder einer von Feldbinder für die Betreuung des Vertragsgegenstandes anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor.

9.9 Der BESTELLER hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts bzw. Sicherungs-Miteigentums eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung bzw. bei Bahnfahrzeugen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus einem Versicherungsvertrag Feldbinder zustehen. Kommt der BESTELLER dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, kann Feldbinder die Vollkaskoversicherung auf Kosten des BESTELLERS abschließen, die Prämienbeiträge verauslagten und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart worden ist - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Vertragsgegenstandes aufzuwenden. Verzichtet Feldbinder bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung der Forderung von FELDBINDER, der Kosten für Nebenleistungen sowie für von Feldbinder verauslagten Kosten verwendet. Der BESTELLER tritt hiermit ergänzend eventuell bei ihm verbliebene Ansprüche gegen die Versicherung an Feldbinder ab.

9.10 Der BESTELLER ist verpflichtet, sämtliche Kosten zu übernehmen bzw. zu erstatten, die FELDBINDER möglicherweise im Zusammenhang mit den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukten entstehen könnten, zum Beispiel (ohne darauf beschränkt zu sein) Steuern, Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Vertragsprodukte etc.

9.11 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften steht Feldbinder auch aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an den durch die Bestellung in FELDBINDERS Besitz gelangten Gegenständen des BESTELLERS zu, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen oder eine ständige Geschäftsbeziehung besteht. Bei einer Pfandverwertung genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine schriftliche Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des BESTELLERS.

9.12 Feldbinder verpflichtet sich, auf Verlangen des BESTELLERS die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Gegenwert den Gesamtbetrag der Forderungen Felbinders um mehr als 20 % übersteigt.

10. Gewährleistung / Sachmängelhaftung

10.1 Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gilt nur die Produktbeschreibung von FELDBINDER als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von FELDBINDER oder durch einen Dritten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Vertragsgegenstandes dar. Mängelansprüche des BESTELLERS bestehen nicht bei handelsüblichen Abweichungen im Sinne von **Ziffer 3.4**. Garantien im Rechtssinne (§ 443 BGB) erhält der BESTELLER durch FELDBINDER nicht, es sei denn, sie sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Gleiches gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

10.2 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht des BESTELLERS gemäß **Ziffer 6.2** ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen. Feldbinder ist berechtigt, eine als mangelhaft gerügte Leistung selbst zu untersuchen oder durch Sachverständige untersuchen zu lassen.

10.3 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 6.2** gerügt worden ist, ist FELDBINDER berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der BESTELLER berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem BESTELLER kein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinaus haftet FELDBINDER für etwaige Schadensersatzansprüche des BESTELLERS wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der Vertragsgegenstände ausschließlich nach Maßgabe von **Ziffer 13**.

10.4 Wählt FELDBINDER Nacherfüllung in Form von Nachbesserung, so gilt folgendes:

a) FELDBINDER sind grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen;

b) Der BESTELLER kann die Nachbesserung nur bei Feldbinder oder bei einer von Feldbinder für die Betreuung der Leistung anerkannten Vertragswerkstatt geltend machen;

c) Bei der Nachbesserung ersetzte Teile werden Eigentum Felbinders;

d) Wird der Vertragsgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der BESTELLER an dem dem Ort des betriebsunfähigen Vertragsgegenstandes nächstgelegenen, von Feldbinder für die Betreuung des Vertragsgegenstandes anerkannten, dienstbereiten Betrieb zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden;

e) FELDBINDER hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Soweit sich die Aufwendungen unverhältnismäßig erhöhen, z.B. weil sich der Vertragsgegenstand entgegen seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch vom BESTELLER an einen anderen Ort verbracht worden ist, kann FELDBINDER die Nacherfüllung verweigern; in diesem Fall stehen dem BESTELLER die Rechte wie bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu (**Ziffer 10.3**);

f) Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Vertrages sind, hat sich der BESTELLER auf Verlangen von FELDBINDER wegen Nacherfüllung zunächst an den Aufbautenhersteller zu wenden. In gleicher Weise hat sich der BESTELLER wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers an Reifen, Rädern, Kühlgeräten, Bremsen, Ladebordwänden, Achsen, Achsaggregaten o. ä. auf Verlangen von FELDBINDER zunächst an den Hersteller oder einen von ihm anerkannten Betrieb zu wenden; in diesem Fall tritt FELDBINDER etwaige Mängelansprüche gegen die Hersteller an den BESTELLER ab. Sind die Mängelansprüche verjährt oder erfüllt der Dritte seine Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom BESTELLER gesetzten Nachfrist, so können die bezeichneten Rechte gegen Feldbinder geltend gemacht werden, sofern der BESTELLER die ihm abgetretenen Mängelansprüche zurück überträgt. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für von FELDBINDER verwendete Ersatzteile, die FELDBINDER ihrerseits von einem Vorlieferanten bezogen hat.

10.5 Die Bestimmungen dieser **Ziffer 10** gelten auch für Reparaturen und Servicearbeiten von FELDBINDER.

10.6 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften steht Feldbinder auch aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand zu, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen oder eine ständige Geschäftsbeziehung besteht. Bezüglich der Pfandverkaufsandrohung gilt **Ziffer 9.11**.

10.7 Der Anspruch des BESTELLERS aus Mängelhaftung erlischt, soweit dadurch ein Schaden entstanden oder vergrößert worden ist, dass der Vertragsgegenstand trotz Aufforderung durch Feldbinder nicht binnen einer Woche nach Zugang der Mängelanzeige bei Feldbinder vom BESTELLER zu Felbinders Betriebsstätte gebracht worden ist.

10.8 Mängelansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen, soweit die Mängel in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- der BESTELLER sie nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 6.2 angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;
- der Vertragsgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei Überladungen;
- der BESTELLER die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Vertragsgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat;
- Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, wenn der BESTELLER eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- 10.9 Der bestimmungsgemäße Verschleiß von so genannten Verschleißteilen wie Reifen, Rädern, Bremscheiben, Bremsbeläge, Filterelemente, Absperrorgane, Dichtungen, Ladegutförderschläuche, Ladegutauflockerungselemente etc. ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 10.10 Erhält der BESTELLER eine mangelhafte Montageanleitung, ist FELDBINDER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 10.11 Sämtliche Mängelansprüche des BESTELLERS verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Abnahme des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn FELDBINDER den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für die zwingende Haftung von FELDBINDER auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 13**. Vereinbarungen zwischen dem BESTELLER und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von FELDBINDER.
- 10.12 Der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen oder anderen gebrauchten Vertragsgegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, unbeschadet der Haftung von FELDBINDER auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 13. Ansprüche des BESTELLERS wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln bleiben unberührt.
- 10.13 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Sachmängelhaftung von FELDBINDER.

11. Vermietung / Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe

- 11.1 Im Fall der Vermietung ist der BESTELLER verpflichtet, den Vertrags- bzw. Mietgegenstand vor der Übergabe auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.
- 11.2 Der BESTELLER ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften (insbesondere der jeweils gültigen Straßenverkehrsordnung bzw. der Vorschriften für den Schienenverkehr) zu benutzen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur im Rahmen seines gewöhnlichen Einsatzbereichs sowie nach Maßgabe seiner technischen Voraussetzungen (z. B. zulässige Belastung usw.) zu benutzen.
- 11.3 Der BESTELLER verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln sowie ihn auf eigene Kosten ständig in verkehrssicherem und ausreichend gegen Diebstahl gesichertem Zustand zu halten. Der BESTELLER hat bei längerer Benutzung nach vorheriger Absprache mit FELDBINDER die erforderlichen Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Jeder Schaden am Mietgegenstand ist FELDBINDER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Jeder Unfall mit dem Mietgegenstand ist FELDBINDER unverzüglich schriftlich zu melden. Bei Verletzung von Personen oder nicht unerheblichen Schäden am Mietgegenstand oder an Gegenständen des BESTELLERS oder Dritten, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen. FELDBINDER ist daraufhin sofort das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Diebstahl des Mietgegenstandes. Der BESTELLER hat FELDBINDER selbst bei geringfügigen Schäden sowie bei Diebstahl einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Bericht über Unfall oder Diebstahl muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen beinhalten.
- 11.5 Der Mietgegenstand darf nur vom BESTELLER genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem BESTELLER nicht gestattet.
- 11.6 Der BESTELLER hat FELDBINDER den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit am vereinbarten Ort zurückzugeben. Ohne Vereinbarung gilt als Rückgabeort der Sitz der jeweiligen FELDBINDER-Gesellschaft. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der schriftlichen Einwilligung von FELDBINDER vor Ablauf der Mietzeit.
- 11.7 Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der BESTELLER für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 - insgesamt jedoch maximal EUR 20.000,00 - zu zahlen. Etwaige Schadensersatzansprüche von FELDBINDER bleiben hiervon unberührt.

12. Verkauf an Leasinggesellschaften

Im Fall des Verkaufs der Vertragsgegenstände an Leasinggesellschaften gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

- 12.1 Alleinigiger Vertragspartner von FELDBINDER wird die Leasinggesellschaft. Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggesellschaft und dem Leasingnehmer, z. B. die Zurückziehung einer Finanzierungszusage gegenüber dem Leasingnehmer, berühren nicht die Wirksamkeit des Vertrages zwischen FELDBINDER und der Leasinggesellschaft.
- 12.2 Die Leasinggesellschaft ist bereits vor der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von FELDBINDER i. S. von Ziffer 9.1 berechtigt, dem Leasingnehmer den Besitz an dem noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand zu überlassen; sie kann von FELDBINDER auch Erfüllung direkt an den Leasingnehmer verlangen.
- 12.3 FELDBINDER erteilt bereits vorab die Zustimmung zur Abtretung der Gewährleistungsrechte der Leasinggesellschaft aus dem Vertrag mit FELDBINDER an den Leasingnehmer.

12.4 Nach Überlassung des Vertragsgegenstandes an den Leasingnehmer haftet die Leasinggesellschaft während der Dauer des Eigentumsvorbehalts insbesondere auch dafür, dass die Verpflichtungen aus dem Vertrag gemäß **Ziffer 9** auch durch den Leasingnehmer eingehalten werden. Dies gilt bei Straßendruckfahrzeugen zum Beispiel auch für die Verpflichtung, FELDBINDER während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Besitz an dem Fahrzeugbrief zu verschaffen (**Ziffer 9.6.d**).

12.5 Tritt eine Leasinggesellschaft mit Zustimmung von FELDBINDER erst nach Vertragsschluss mit in den Vertrag ein, bleibt der Leasingnehmer neben der Leasinggesellschaft aus dem Vertrag verpflichtet.

13. Haftung

- 13.1 Schadensersatzansprüche des BESTELLERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, - z. B. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung - sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird; dies ist z. B. der Fall bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der BESTELLER regelmäßig vertrauen darf, durch FELDBINDER, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außerdem bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit FELDBINDER ausdrücklich schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache (§ 443 BGB) abgegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des BESTELLERS ist hiermit nicht verbunden.
- 13.2 Die Haftung von FELDBINDER bei grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.3 Für zusätzlichen Wageninhalt oder für Fahrzeugzubehör haftet Feldebinder nur, soweit ihr diese besonders zur Verwahrung übergeben wurden.
- 13.4 FELDBINDER haftet insbesondere nicht für Schäden, soweit diese auf einer unsachgemäßen Bedienung des Vertragsgegenstandes durch den BESTELLER beruhen.
- 13.5 Fahrzeugwaagen werden vor Übergabe der Vertragsgegenstände bzw. Fahrzeuge ordnungsgemäß geeicht. Die Haftung von FELDBINDER für Schäden, die durch eine fehlerhafte Eichgenauigkeit von Fahrzeugwaagen nach Übergabe des Fahrzeugs entstehen, ist bei Fahrlässigkeit von FELDBINDER ausgeschlossen.
- 13.6 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FELDBINDER.
- 13.7 Darüber hinaus haftet FELDBINDER auch nicht für grobe Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich dabei nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i. S. von **Ziffer 13.1** handelt; unbeschadet einer etwaigen Haftung von FELDBINDER für Organisationsverschulden nach Maßgabe dieser **Ziffer 13**.
- 13.8 Der BESTELLER ist verpflichtet, Feldebinder Schäden und Verluste, für die diese aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

14. Herstellerhinweise auf dem Vertragsgegenstand

FELDBINDER ist berechtigt, auf den Vertragsgegenständen gut sichtbar folgende Firmenschilder oder Aufkleber anzubringen:

- a) Firmenschild „FFB“, zum Anschweißen, Größe ca. 23,35 x 22,55 cm;
- b) Firmenlogo „FFB“, Aufkleber, rautenförmig, Durchmesser ca. 30,0 bzw. 21,0 cm;
- c) Firmenschild „FFB“, zum Anschweißen, rautenförmig, Durchmesser ca. 14,09 bzw. 20,13 cm;
- d) Aufkleber mit Schriftzug „www.feldebinder.com“; Größe ca. 90,0 x 8,0 cm;
- e) Firmenschild „FFB Feldebinder“ (mit „Fahne“), Aufkleber, rautenförmig/asymmetrisch, Durchmesser ca. 74,0 bzw. 21,9 / 11,6 cm;
- f) sowie ähnliche Firmenschilder oder Aufkleber.

15. Verschiedenes

- 15.1 Feldebinder ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem BESTELLER unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.
- 15.2 Erfüllungsort ist Sitz von FELDBINDER. Gerichtsstand ist Lüneburg, Deutschland. Feldebinder ist berechtigt, ihre Vertragspartner auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.3 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).
- 15.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten des BESTELLERS aus dem Vertrag bedürfen Feldebinders schriftlicher Zustimmung.
- 15.5 Gegen Forderungen von Feldebinder kann der BESTELLER nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 15.6 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen (s. **Ziffer 1.4**). Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 15.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.